

MELDUNGEN

Kündigung

Kein Privatgespräche mit dem Diensthandy

Wer mit dem Mobiltelefon des Unternehmens im Urlaub privat telefoniert, muss seine Kündigung hinnehmen. Ein Arbeitgeber hatte seinem Hubwagenfahrer ein Handy zur Verfügung gestellt, mit dem er für Kollegen und Vorgesetzte auf dem weiträumigen Arbeitsfeld erreichbar sein sollte. Dieser führte damit während des Urlaubs Privatgespräche für mehr als 500 Euro und erhielt daraufhin seine fristlose Kündigung. Zu Recht, bestätigte das Hessische Landesarbeitsgericht. Dem Arbeitnehmer hätte klar sein müssen, dass sein Chef derartige Gespräche nicht akzeptieren werde, erklärten die Richter. Auch eine 25-jährige Betriebszugehörigkeit führe zu keinem anderen Ergebnis. (Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 25. Juli 2011, Az.: 17 Sa 153/11) **BÜ**

Abnahme

Im Protokoll nicht Mangel quittieren

Bauhandwerker haben ein Recht auf Bezahlung der geleisteten Arbeit, auch wenn der Kunde den Auftrag abbricht, erklärt die Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein. Da den Handwerker keine Schuld an dem eigentlichen Problem trifft, er also nicht berechtigt gekündigt wurde, kann er den Auftrag mit der vereinbarten Vergütung – abzüglich eingesparter Kosten – abrechnen. Auch bei einer abschließenden Begehung und Abnahme sollte der Handwerksbetrieb darauf achten, dass der Auftraggeber nicht die „fehlende Fertigstellung“ als Mangel bezeichnet bzw. dieses nicht unterschreiben. Denn die Unterschrift des Unternehmers unter diese Klausel kann später als Anerkennung von Mängeln interpretiert werden. Praxistipp: Die ARGE Baurecht rät in diesem Fall, das Abnahmeprotokoll nur mit den Worten zu quittieren: „Mängelpunkte zur Kenntnis genommen“.

Telefon

Schluss mit teuren Warteschleifen

Mehr Rechte für Telefonkunden erhofft sich der Verbraucherzentrale Bundesverband von der Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG), die jetzt verabschiedet wurde. Neben den kostenlosen Warteschleifen muss bei einem Anbieterwechsel die Umschaltung innerhalb eines Kalendertages erfolgen, so dass die Verbraucher nicht länger als einen Tag ohne Zugang dastehen.

handwerksblatt.de/aktuell

Gläserne Kunden gibt es nicht

ONLINERECHT: Datenschutz ist ein großes Thema im Internet, nicht erst seit Facebook damit regelmäßig in den Schlagzeilen steht. Auch jeder Handwerksbetrieb mit Website muss sich damit auseinandersetzen.

VON ANNE KIESERLING

Welcher Unternehmer wüsste nicht gerne, was seine Kunden wirklich wollen? Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus den persönlichen Nutzerdaten, die Besucher auf einer Internetseite hinterlassen. Doch diese Daten – wie etwa Name, Post- oder E-Mail-Adresse, Telefonnummer, aber auch die IP-Adresse (siehe Infokasten) – sind sensibel. Schon das Aufrufen einer Internetseite ist datenschutzrechtlich relevant, denn wenn Nutzerkonten existieren oder die IP-Adresse einem PC-Besitzer zugeordnet werden kann, bekommen die Daten einen Bezug zu einer Person. Und da wird es problematisch: „Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur dann erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder der betroffene Nutzer ausdrücklich eingewilligt hat. Wer das missachtet, muss in letzter Konsequenz mit Bußgeldern oder sogar strafrechtlicher Verfolgung rechnen“, erklärt Marcus Dury, Fachanwalt für IT-Recht. Bedacht werden müssen hier die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG). Ein Handwerksunternehmer mit Website muss also seine Online-Besucher über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung der personenbezogenen Daten aufklären, und zwar in allgemein verständlicher und jederzeit abrufbarer Form. „Das bedeutet praktisch: Setzen Sie einen Link mit dem Titel „Datenschutz-Hinweise“ und fassen Sie hier alle relevanten Informationen zusammen“, rät Dury. Diese Erklärung muss mit maximal zwei Klicks von der Startseite aus erreichbar sein, sie sollte also nicht in den AGB „versteckt“ werden. Eine Muster-Datenschutzerklärung finden Sie in seinem Leitfaden, den Sie unter website-check.de kostenlos herunterladen können.

Jeder Website-Betreiber sollte Datenschutz aber nicht nur als lästige Pflicht betrachten, sondern als Argument benutzen, um Vertrauen zu seinen Kunden aufzubauen. Eine gute Datenschutzpolitik steht für Professionalität und Qualität des Anbieters und seiner Leistung! Ein Handwerksunternehmer, der mit Hilfe der Kundendaten Marketingaktionen durchführen will – zum Beispiel Werbemails verschicken – muss hierfür vorher die Einwilligung des Kunden einholen. Und ihn vorher darauf hinweisen, dass er dieses Einverständnis auch jederzeit widerrufen kann. Wichtig ist, dass die Einwilligung nur durch eindeutiges und bewusstes Handeln des Nutzers erfolgen kann, nicht etwa durch ein zufälliges Herumklicken auf der Website. „Bewährt und von der Rechtsprechung anerkannt ist das sogenannte Double-Opt-In-Verfahren: Der Kunde bekommt eine Email zugeschickt, in der er einen Link zur Bestätigung anklicken muss“, so Dury. Unternehmer, die sich nicht um die Ein-

willigung kümmern, müssen mit wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen rechnen. Die Zusendung unverlangter Werbung per E-Mail oder Fax ist nämlich wettbewerbswidrig.

Aktuell wird auch viel über die Nutzung des Facebook-„Gefällt mir“-Buttons gestritten. Die Einbindung des sozialen Netzwerks ist aus Marketinggründen interessant. Denn so lassen sich leicht die Vorlieben einzelner Nutzer einsehen, um diese dann gezielt auf der eigenen Facebook-Seite zu umwerben. Allerdings kann das Netzwerk nach der Einbindung von „Gefällt mir“-Buttons auch sehen, welche Seiten mit diesem Icon der Nutzer aufruft. Je mehr Seiten einen Button enthalten, desto einfacher wird es für Facebook sog. Surfprofile zu erstellen.

„Datenschutzrechtlich bewegt man sich in Deutschland damit in einer Grauzone. Falls Sie nicht darauf verzichten wollen, sollten Sie Ihre Kunden hierüber aber in der Datenschutzerklärung zumindest konkret aufklären“, rät Experte Dury. Das Problem gibt es nicht nur bei Facebook, sondern bei allen „aktiven Inhalten“, die von Dritseiten eingebunden werden und ungefragt beim Besuch einer Seite ausgeführt werden, z. B. auch bei Google-Analytics. „Nach meiner Ansicht zeigt die ganze Diskussion um den Facebook-Button nur, dass

das deutsche Datenschutzrecht nicht fit ist für die digitale Gesellschaft, der Gesetzgeber sollte eine Lösung finden, die allen Seiten gerecht wird“, meint Dury. „Ein Wettbewerbsverstoß durch die Einbindung des Facebook-Buttons dürfte aber nicht vorliegen, so dass Abmahnungen von Konkurrenten eher unwahrscheinlich sind.“

Ein Internetseitenbetreiber muss aber noch einige weitere Pflichten beachten: So darf er Nutzungsprofile seiner auf der Internetseite registrierten Kunden nur unter Pseudonymen anlegen, und diese lediglich zum Zweck der Werbung, Marktforschung oder der bedarfsgerechten Gestaltung seiner Website nutzen. Der Kunde hat aber auch hier ein Widerspruchsrecht, worüber er bei der Registrierung aufgeklärt werden muss.

Außerdem muss der Nutzer informiert werden, wenn er zu einem anderen Dienstanbieter weitergeleitet wird. Ebenso wie über den Einsatz von Cookies (siehe Infokasten) und deren Zweck sowie über die Möglichkeit des Nutzers, diese im Browser zu löschen und auch ganz zu deaktivieren.

Und nicht zuletzt muss der Seitenbetreiber den Kunden anleiten, wie eine anonyme Nutzung der Internetseite möglich ist. Hat er allerdings einen Onlineshop, ist Letzteres nicht notwendig.

handwerksblatt.de/aktuell



DATENSCHUTZ-CHECK

1. Einwilligung bei Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken
2. Datenschutzerklärung berücksichtigt besondere Funktionen der Website
3. Datenschutzerklärung muss ständig verfügbar und aussagekräftig verlinkt sein
4. Information über die Nutzung von Cookies
5. Information über den Datenaustausch mit anderen Websites
6. Ermöglichung anonymer Nutzung oder unter Pseudonym
7. Information über die Verarbeitung von Daten außerhalb der EU
8. Information, falls Google Analytics oder andere Tracking-Technik benutzt wird

Eine kostenlose Muster-Erklärung zum Datenschutz finden Sie in einem Leitfaden, den Sie unter website-check.de herunterladen können.

HYPERLINKS

Haftung für Hyperlinks: Das Setzen von Hyperlinks, also ein Link auf eine Homepage eines anderen Anbieters, ist grundsätzlich gestattet, wenn derjenige, auf dessen Website verwiesen wird, dies nicht erkennbar verbietet. Wird auf eine Unterseite verlinkt und nicht nur auf die Startseite, ist dies nur dann rechtmäßig, wenn dadurch technische Schutzmaßnahmen umgangen wurden. Wichtig ist es, externe Links in einem neuen Browserfenster zu öffnen und nicht als „eigenes“ Angebot in seine Internetseite einzubetten. Erfährt ein Seitenbetreiber, dass der Inhalt auf der verlinkten Seite rechtswidrig ist, muss er den Link sofort löschen.

Adressverzeichnis: Kein Geld zahlen!

URTEIL: Branchenregister dürfen ihre Kosten nicht im Kleingedruckten verstecken

Viele Handwerksbetriebe sind schon Opfer dieses dubiosen Verlags geworden, die Masche ist immer dieselbe: Die GWE-Wirtschaftsinformationsges.mbH verschickte Formulare für Eintragungen in eine Gewerbedatenbank, in denen eine Klausel über die tatsächlich anfallenden Kosten ganz leicht zu übersehen war. Das ist nach Ansicht des Düsseldorfer Landgerichts irreführend und wettbewerbswidrig (Urteil vom 15. April 2011, Az.: 38 O 148/10). Das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigte diese Auffassung jetzt mit Urteil vom 14. Februar 2012 (Az.: I-20 U 100/11). Die Angebotsformulare seien sowohl irreführend im Hinblick auf die Herkunft als auch intransparent im Hinblick auf die Kostenbelastung der Betroffenen, erklärte das

Gericht. Es führte aus, dass es keine Geschäftsmodelle billigen werde, die auf einen unaufmerksamen Adressaten spekulierten, egal, wie viele Betroffene tatsächlich irreführt worden seien. Es wendete die vom Bundesgerichtshof in seiner letzten einschlägigen Entscheidung („Branchenbuch Berg“, Az.: I ZR 157/10 vom 30.6.2011) entwickelten Grundsätze an. Der Vorsitzende wies ausdrücklich darauf hin, dass das Geschäftsmodell des Verlags nach Auffassung des Gerichts dazu diene, „Dinge dunkel zu halten“. Die Revision wurde nicht zugelassen, damit besteht Rechtssicherheit für die vielen Betroffenen, dass sie nicht zur Zahlung verpflichtet sind. Das teilte der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität mit, der die Urteile erstritten hat.